

GEMEINDE HATTEN

Flächennutzungsplan

50. Änderung - Sonderbauflächen Windenergie -

Zusammenfassende Erklärung

(Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern und zur rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Flächennutzungsplanänderung auf den Tag der Bekanntmachung)

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans nutzt die Gemeinde Hatten die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie durch Darstellung geeigneter Flächen im Flächennutzungsplan. Hierzu wurde im Vorlauf zu der 50. Änderung des Flächennutzungsplans ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet. Der im Rahmen der Voruntersuchung empfohlene Bereich an der Hatter Landstraße nordwestlich von Kirchhatten (Teilbereiche 50.1 und 50.2) wurde als ein weiterer Standort für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt. Darüber hinaus wurde auch der vorhandene Windpark Plietenberg südlich der A 28 planungsrechtlich mittels einer Darstellung im Flächennutzungsplan (Teilbereiche 50.3) gesichert.

Der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Hatten erfolgte in der Sitzung am 11.07.2012. Mit Schreiben vom 28.09.2012 wurde die 50. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Landkreis Oldenburg genehmigt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg am 12.10.2012 ist die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hatten rechtswirksam geworden.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Normenkontrollurteil vom 03.12.2015 (AZ 12 KN 216/13) die 50. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen. Die drei mit der 50. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - die beiden Teilflächen an der Hatter Landstraße und die Fläche an der Autobahn A 28 - sind vom Normenkontrollurteil nicht erfasst. Deren Darstellung im Flächennutzungsplan ist und bleibt wirksam.

Bei den aufgezeigten Verfahrensmängeln handelt es sich um die Zuordnung einzelner Nutzungen bzw. Flächen zu den „harten“ bzw. „weichen“ Tabuflächen bzw. der Bemessung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung im Rahmen der „harten“ Tabuflächen in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes vorangestellten Potentialflächenanalyse.

Zur Heilung der vom OVG aufgezeigten Verfahrensmängel wurde gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern und zur rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Flächennutzungsplanänderung auf den Tag der Bekanntmachung (12.10.2012) eingeleitet. Im Rahmen dieses ergänzenden Verfahrens erfolgte eine erneute öffentliche Auslegung in der Zeit von 12.09.2016 bis 14.10.2016.

Der erneute Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Hatten erfolgte in der Sitzung am 19.12.2016. Mit Schreiben vom 09.02.2017 wurde die 50. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Landkreis Oldenburg genehmigt.

Die 50. Flächennutzungsplanänderung und deren erneute rückwirkende Inkraftsetzung auf den 12.10.2012 ist damit am 17.03.2017 wirksam geworden.

Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen berücksichtigt wurden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Dezember 2011/Januar 2012 sowie der Bürgerbeteiligung einschließlich einer Bürgerversammlung wurden insbesondere vom Landkreis Oldenburg und den Bürgern verschiedenen Umweltbelange wie den Artenschutz und das Landschaftsbild sowie mögliche Standortalternativen thematisiert.

Die anschließende öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 16.05.2012 bis zum 20.06.2012. Die seinerzeit eingegangenen Stellungnahmen beschäftigten sich ebenfalls mit den oben genannten Fragestellungen.

Zur Standortwahl wurde 2012 eine Voruntersuchung einschließlich Standortkonzept erstellt. Zur Einstellung der unterschiedlichen Belange in die Planung wurden verschiedene Fachbeiträge beauftragt. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Avifauna an den einzelnen Standortalternativen (Potentialflächen) erfolgt über Avifaunistische Untersuchungen zu den Brut- wie auch Gastvögel an den potenziellen WEA-Flächen. Zur Wertung der Erheblichkeit der Fledermausbestände wurden Strukturkartierungen für die potentiellen Standorte erstellt. Es wurde weiterhin ein Fachbeitrag zur Landschaftsbildbewertung und ein Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten erarbeitet. Diese Fachgutachten bildeten u.a. die Basis für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde Hatten zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2012.

Zur Heilung der vom OVG aufgezeigten Verfahrensmängel wurde im Verfahren zur Behebung von Fehlern und zur rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Flächennutzungsplanänderung auf den Tag der Bekanntmachung eine überarbeitete Potentialflächenanalyse erstellt, deren Aussagen in die Begründung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einfließen.

Bei den aufgezeigten Verfahrensmängeln handelt es sich um die Zuordnung einzelner Nutzungen bzw. Flächen zu den „harten“ bzw. „weichen“ Tabuflächen bzw. der Bemessung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung im Rahmen der „harten“ Tabuflächen in der der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes vorangestellten Potentialflächenanalyse. Im Einzelnen waren dies die Abstände zu den Siedlungsbereichen, die Waldflächen und die Flächen für den Bodenabbau.

Die drei mit der 50. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - die beiden Teilflächen an der Hatter Landstraße und die Fläche an der Autobahn A 28 – wurden von dem vom Normenkontrollurteil nicht erfasst. Deren Darstellung im Flächennutzungsplan blieb weiterhin wirksam.

Begründung der Standortwahl

Zur Vorbereitung der geplanten Darstellung von Flächen für die Windenergie im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen

Außenbereichsflächen in der Gemeinde wurde eine neue Potentialflächenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet.

Für die Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für den sonstigen Außenbereich der Gemeinde ist die Erstellung einer Potentialflächenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich. Dabei sollen insbesondere die derzeit vorliegenden Nutzungsstrukturen sowie die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Auswahl geeigneter Flächen für die Windenergienutzung Berücksichtigung finden und im Rahmen der Potentialflächenanalyse bewertet werden.

Die Potentialflächenanalyse dient somit der Ermittlung von den Bereichen in der Gemeinde, in denen die Nutzung der Windenergie so konfliktfrei wie möglich durchgeführt werden kann.

Die Erarbeitung der flächendeckenden Potentialflächenanalyse gliedert sich in vier Arbeitsschritte. In den beiden ersten Arbeitsschritten für die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden im Rahmen eines Ausschlussverfahrens die Flächen und Bereiche ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie ungeeignet sind (Ausschlussflächen).

Dies sind zum einen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("**harte**" **Tabuzonen**). Zum anderen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (so genannte "**weiche**" **Tabuzonen**).

Daraus ergeben sich nach der Überlagerung der einzelnen Ausschlussflächen „weiße“ Flächen, die so genannten **Potentialflächen**, die nach dem planerischen Konzept der Gemeinde grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen.

Diese für die Darstellung als Konzentrationszone in Betracht kommenden **Potentialflächen** sind in einem dritten Arbeitsschritt hinsichtlich weiterer abwägungsrelevanter Belange zu betrachten und zu bewerten. Dabei sind unter anderem die Aussagen der Fachbeiträge zu den Vorkommen von Brut- und Gastvögeln, zur Landschaftsbildbewertung und zur Erholungsnutzung wie auch die Potentialstudie zu Fledermäusen zu berücksichtigen. Das Auswahlverfahren mündet nach Abwägung aller relevanten Kriterien wie Positivkriterien, Einschränkungen und Restriktionen in eine Empfehlung für die Ausweisung von geeigneten Flächen für Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan.

In einem vierten Arbeitsschritt ist abschließend zu prüfen, ob die Gemeinde mit der getroffenen Auswahl der Flächen, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellt werden sollen, der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet „substantiell Raum“ geschaffen hat. Wenn nicht, sind gegebenenfalls die Arbeitsschritte zwei und / oder drei zu wiederholen, um weitere Flächen nach einer Neubewertung in die Planung aufzunehmen.

Zusammenfassende Beurteilung und Standortempfehlung

In der zusammenfassenden Bewertung der fünf verbleibenden Potentialflächen (C, D, E, D und I) in der Voruntersuchung 2012 erlangt die Fläche G 15 Punkte, wohingegen die Flächen C und D 18 bzw. 19 Punkte bekommen. Die höchste Bewertung erhielt die Fläche E mit 21 Punkten, wohingegen die Fläche I mit nur 13 Punkten das Schlusslicht darstellt.

Die **Fläche I** verfügt insbesondere aufgrund der potentiellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Sichtwirkung und der Eignung als Erholungsraum im direkten Vergleich mit den anderen Potentialflächen über keine gute Eignung als Konzentrationszone für die Windenergie.

Für die **Fläche G** stellen sich die Einschränkungen nicht ganz so gravierend dar, da insbesondere deren Eignung als Erholungsraum nicht so ausgeprägt ist wie bei der **Fläche I**. Die Eignung der Fläche wird aber stark durch die Tatsache eingeschränkt, dass der Bereich derzeit bezüglich des Kriteriums Freiheit von Beeinträchtigungen als hoch einzustufen ist. Die höhere Bewertung der **Fläche G** bei dem Kriterium der Freiheit von Beeinträchtigungen erfolgt u.a. aufgrund der auffälligen Ruhe und Abgeschlossenheit der Landschaftsbildeinheit und des weiträumigen Nichtvorhandenseins von baulichen Anlagen. Diese Eigenschaft stellt ein hohes Gut dar, welches nach Auffassung der Gemeinde soweit möglich zu schützen ist. Die insgesamt um drei Punkte niedrigere geringere Bewertung der **Fläche G** erfolgte aber nicht allein aufgrund der hohen Bewertung des Kriteriums Freiheit von Beeinträchtigungen, welches für sich auch nur eines von vier Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes darstellt.

Gestützt wird diese Einschätzung durch die Aussage des Landkreises Oldenburg, dass im südlichen Gemeindegebiet (**Potentialflächen I und G**) der Landschaftsbildbelang in diesen Teilräumen als sehr hoch gewichtet wird. In Folge sind die **Fläche G** Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor und die **Fläche I** Südöstlich von Sandhatten in Hinblick auf die Sichtwirkung nicht gut (nur stark eingeschränkt) nutzbar, da die Flächen im jeweiligen Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Bedeutung für Landschaftsbild als mittel bis sehr gut bewertet werden.

Das Schreiben des Landkreises vom 26.10.2015 belegt die hohe Wertigkeit der Landschaftsräume im Süden der Gemeinde, was nach Auffassung des Landkreises Oldenburg sogar im Einzelfall zu einer Unzulässigkeit von Windenergieanlagen wegen des Entgegenstehens des Belanges des Landschaftsbildes gem. § 35 (3) Satz 1 Ziffer 5 BauGB führen könnte.

Allein der Landschaftsbildbelang steht der Nutzung der **Fläche G** nicht entgegen, aber die (negativen) Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aus der Sicht der Gemeinde im Falle der **Potentialflächen I und G** am größten. In der **Fläche G** befinden sich auch verschiedene Grünlandbereiche und zahlreiche Gehölzstrukturen. Unter anderem wegen dieses bis heute fortbestehenden Tatbestandes war mehr als die Hälfte der **Fläche G** bereits 1995 als schutzwürdig (teilweise sogar als schutzbedürftig) im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg ausgewiesen worden. Zudem liegen die **Flächen G** und **I** auch im Naturpark Wildeshauser Geest.

Unabhängig davon, wie im Detail bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei den **Flächen C, D** und **G** vorgegangen wird, erlangt die **Fläche G** nicht die Gesamtpunktzahl der **Flächen C** und **D**.

Im Rahmen der Gesamtbewertung weisen die **Flächen C** und **D** an der Hatter Landstraße nach der **Fläche E** die höchsten Eignungswerte auf und sind nahezu als gleichrangig zu bewerten. Somit verfügen die **Flächen C** und **D** eindeutig über die beste Eignung als weitere Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. Eine Darstellung der **Fläche E** würde der langfristigen Sicherung der vorhandenen Windparkstandortes Plietenberg dienen.

Aus der Sicht der Gemeinde bestand und besteht nach nochmaliger Überprüfung bei den **Flächen 50.1, 50.2** und **50.3** die größte Eignung für eine Windenergienutzung.

Empfehlung zur Abgrenzung

Unter Berücksichtigung der Belange der Avifauna und hier insbesondere unter Beachtung der teilträumig regionalen Bedeutung der Flächen nördlich des Deepenweges für die dort in den Wintermonaten vorzufindenden Gastvogelvorkommen, sollen nach Auffassung der Gemeinde im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die **Flächen C und D** an der Hatter Landstraße die Kernflächen für die Gastvogelvorkommen erhalten bleiben (Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiete C und D, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011). Dies führt zu einer Teilung der **Fläche D** in eine nördliche und eine südliche Teilfläche. Die detaillierte Abgrenzung der letztendlich im Flächennutzungsplan darzustellenden Flächen für die Windenergie soll in Abstimmung mit den Aussagen der Fachbeiträge zur Avifauna erfolgen.

Somit entstehen zwei Teilräume entlang der Hatter Landstraße, die für die Errichtung von Windenergieanlagen als sehr gut geeignet erscheinen und als Sondergebiet für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden könnten. Der eine Teilraum erstreckt sich im Norden der **Fläche D** beidseitig des Helmerweges östlich der Hatter Landstraße. Der zweite Teilraum erstreckt sich im Süden über die **Flächen C und D** beidseitig der Hatter Landstraße.

Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen des vorhandenen regional bedeutsamen Gastvogellebensraums sollte weiterhin nur einer der beiden Teilräume für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Für die abschließende Entscheidung über die Darstellung einer weiteren Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ergänzend zu dem vorhandenen Windpark im Bereich der **Fläche E** ist weiterhin von Bedeutung, dass wie oben schon dargelegt Anfang 2012 für einen Standort nördlich des Gemeindegeweges Kuhlendamm, der an der südöstlichen Grenze der **Fläche D** liegt, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 100 m erteilt wurde. Die Errichtung der Windenergieanlage erfolgte im Jahr 2014, so dass fortan die umliegenden Flächen und das Landschaftsbild in der weiteren Umgebung durch diese Anlage entsprechend vorbelastet waren.

Spielte bei den bisherigen Planungen in den Jahren bis 2013 bei den Abwägungen zur abschließenden Standortwahl die oben genannte Windenergieanlage eine wesentliche Rolle, so hat sich seitdem die Beurteilungssituation weiter verändert, da nach der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans für die südlichen Bereiche der **Flächen C und D** die Bebauungspläne Nr. 59A und Nr. 59B aufgestellt wurden. Nach deren Rechtskraft am 03.07.2015 erfolgte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung am 05.08.2015 für den Bau von insgesamt acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m in den Geltungsbereichen. Nach Errichtung der Windenergieanlagen erfolgte im Sommer 2016 deren Inbetriebnahme.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der acht Windenergieanlagen wurden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen realisiert. Insbesondere zur Verbesserung der örtlichen Rastsituation für den Kiebitz (und Begleitarten) wurde nordwestlich der Windenergieanlagen als flächige Kompensationsmaßnahme in einem größeren Bereich extensiv genutztes Grünland in Verbindung mit der Anlage von Blänken geschaffen. Die Bedeutung des vorhandenen Gastvogellebensraumes wird durch diese Maßnahmen insgesamt unterstützt, so dass hierdurch die Eignung des nördlichen Teilbereiches der **Fläche D** sich gegenüber dem südlichen Teilbereich weiter verringert.

Zudem erhöhte sich die Vorbelastung des Landschaftsbildes im südlichen Teilbereich durch die Errichtung weiterer Tierhaltungsanlagen, einer Biogasanlage und zweier Blockheizkraftwerke zwischen dem Kuhlendamm und dem Imhagenweg.

Mit der Auswahl des südlichen Teilbereiches der **Flächen C und D** erfolgt eine Konzentration der Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Bereiche, die derzeit schon durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, und die anderen bislang durch Windenergieanlagen und anderweitige technische bauliche Anlagen weitgehend unbeeinträchtigten Räume können auch zukünftig von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Weiterhin bleibt festzustellen, dass sich die ausgewählten Flächen auch ohne eine Konzentrationsplanung aufgrund der schon gegebenen Vorbelastung des Landschaftsbildes gut für eine Windenergienutzung eignen würden. Die mit der Konzentrationsplanung verbundenen Ziele der Gemeinde zur Freihaltung der bislang weitgehend unbelasteten Landschaftsräume werden auf diese Weise nachdrücklich erreicht.

Eingriff

Hinsichtlich der Eingriffsbilanzierung sind die Flächen an der Hatter Landstraße und die in Plietenberg grundsätzlich zu unterscheiden.

Im Fall des Windparks Plietenberg wurde schon auf Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ein Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt und in den Folgejahren wurden dort fünf Anlagen genehmigt und errichtet. Die damaligen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden auf vier Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Hatten ausgeglichen.

Im Bereich an der Hatter Landstraße stellt sich die Situation grundsätzlich anders dar, da diese Flächen bislang nur landwirtschaftlich genutzt wurden. Hier sind aufgrund der Aufstellung von Windenergieanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass über den Ausgleich zu entscheiden ist.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung im Jahr 2012 noch keine Planungen oder Anlagenkonfigurationen für einen Windpark zu Grunde gelegt werden konnten, mussten für die Beschreibung der Umweltwirkungen Annahmen getroffen werden. Dabei wurde von 7 oder 8 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von mind. 100 m, einer Gesamthöhe von mind. 150 m bis max. 185 m und einer Rotorblattlänge von ca. 50 m ausgegangen.

In Hinblick auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften war bei der obigen Annahme zu erwarten, dass bis zu 2 ha Grundfläche für die Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen und für die Anlagenstandorte beansprucht werden. Hierfür wären ca. 2 ha Kompensationsfläche erforderlich.

Zur Bestimmung des erforderlichen Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes waren die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem Untersuchungsraum mit einer Ausdehnung des 15-fachen der Anlagenhöhe zu betrachten. Da seinerzeit noch nicht feststand, welche Anlagentypen errichtet werden, wurde von einer maximalen Anlagenhöhe von 185 m ausgegangen, so dass eine Zone von ca. 2,775 km um die jeweilige Potentialfläche betrachtet werden musste. Entsprechend des einschlägigen Berechnungsmodells von Breuer ergab sich für die Eingriffe in das Landschaftsbild ein Kompensationsbedarf von rund ca. 12 ha.

Zusammen mit den Eingriffen in den Boden und das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften entstand somit ein Bedarf von insgesamt rd. 12 bis 14 ha Kompensationsfläche. Geeignete Flächen standen im Gemeindegebiet zur Verfügung.

Zwischenzeitlich wurden für die Teilbereiche 50.1 und 50.2 der Flächennutzungsplanänderung die Bebauungspläne Nr. 59A und 59B aufgestellt, die durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (vom 23.03.2015) am 03.07.2015 rechtskräftig wurden. Im Rahmen der Aufstellung dieser beiden Bebauungspläne wurden auch die konkreten Eingriffsbilanzierungen erstellt sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen abschließend festgelegt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau von insgesamt acht Windenergieanlagen in den beiden Geltungsbereichen mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m erfolgte am 05.08.2015. Im Anschluss wurde mit den Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen begonnen, deren Inbetriebnahme dann im Sommer 2016 erfolgte. In diesem Zusammenhang wurden auch die Kompensationsmaßnahmen hergestellt.

Artenschutz

Die in den Plangebieten vorhandene Vogelwelt wird in den avifaunistischen Gutachten zu den einzelnen Flächen detailliert erfasst und bewertet. Die Brutvogelkartierung auf den Potentialflächen und der weiteren Umgebung wurden im Sommer 2010 abgeschlossen. Die Gastvogelkartierungen erfolgten bis Ende März 2011.

Die Auswirkungen auf die Vogelwelt speziell in den Änderungsbereichen 50.1 und 50.2 wurden in den Gutachten detailliert dargelegt. Entsprechend der Empfehlungen in diesen Gutachten wurde der Bereich der Flächennutzungsplanänderung auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial mit den Belangen des Vogelschutzes beschränkt. Die beiden Flächen 50.1 und 50.2 halten im Norden einen 400 m Abstand zu den avifaunistisch wertvolleren Flächen.

Das Gebiet in Plietenberg hat als Vogelbrutgebiet keine lokale Bedeutung. Auch ist das Gebiet für keine Gastvogelart von bewertungsrelevanter Bedeutung als Gastvogellebensraum.

Des Weiteren wurden auf Ebene des Flächennutzungsplans auch Fledermaus-Strukturkartierungen durchgeführt. Nach damaligen Kenntnisstand war davon auszugehen, dass an den Standorten phasenweise Abschaltungen zum Schutz jagender bzw. fliegender (ziehender) Fledermäuse einzuplanen sind.

Zwischenzeitlich wurden wie oben schon dargelegt für die Teilbereiche 50.1 und 50.2 der Flächennutzungsplanänderung die Bebauungspläne Nr. 59A und 59B aufgestellt. Im Rahmen der Aufstellung dieser beiden Bebauungspläne wurden auch die konkreten Eingriffsbilanzierungen erstellt sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen abschließend festgelegt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau von insgesamt acht Windenergieanlagen in den beiden Geltungsbereichen mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m erfolgte am 05.08.2015. Im Rahmen der Genehmigung wurden auch entsprechende Maßnahmen wie detaillierte Abschaltzeiten zum Schutz der Avifauna und der Fledermäuse festgelegt.

Immissionsschutz

Für den vorhandenen Windpark Plietenberg wurden seinerzeit für den Vorhaben- und Erschließungsplan und das Genehmigungsverfahren entsprechende schalltechnische Berechnungen gem. TA-Lärm durchgeführt, die sicherstellen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Im Rahmen der Erstellung der Voruntersuchung wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bei der Definition der Mindestabstände besonders berücksichtigt. Zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zu Flächen mit gemischter Nutzung, Wohnbauflächen, Wohnhäusern im Außenbereich und anderen schützenswerten Nutzungen wurden Testberechnungen durchgeführt. Die dieser Berechnungen gingen in die Bestimmung der „weichen“ Tabuflächen ein.

Im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 59A und 59B sowie für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurden weitere schalltechnische Berechnungen und Beurteilungen gemäß der Vorgaben der TA Lärm durchgeführt.

Abschließend wurde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Windenergieanlagen zur Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen in Teilbereichen ein schallreduzierter Betrieb in der Nacht bindend festgelegt. Zur Vermeidung von Schattenwurf an den relevanten Immissionspunkten muss in den Windenergieanlagen eine entsprechende Abschaltautomatik installiert werden.